

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, **Herrengasse 11 - 13**

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>37</i> ...	GE/19. <i>py</i>
Datum: <b>1 6. MAI 1994</b>	
Verteilt <b>20. Mai 1994</b> <i>sg</i>	

*H. Moser*

LAD-VD-5004/9

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
141.310/1-I/11/94

Bearbeiter  
Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2152

Datum

**10. Mai 1994**

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Allgemeines:

1. Die Möglichkeit der Verträge zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG ist, wie aus der Entstehungsgeschichte und den aus den Materialien erkennbaren Absichten des Verfassungsgesetzgebers zu schließen ist, als besondere Einrichtung der Bundesstaatlichkeit geschaffen worden. Sie ermöglicht es, zwischen den Gebietskörperschaften als gleichberechtigte Partner Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu schließen. Keinesfalls ist dieses Institut aber dafür gedacht gewesen, daß eine Gebietskörperschaft - hier der Bund - in einer Angelegenheit, in der ihm keine Kompetenz zukommt, von anderen zuständigen Gebietskörperschaften vertraglich eine bestimmte Ausübung ihrer Kompetenz abverlangt. Dazu kommt, daß im Anschreiben des Bundeskanzleramtes für den Fall des Nichtzustandekommens des Vertrages mit verfassungsgesetzlichen Konsequenzen "gedroht" wird. Für solche Kompetenzänderungen wäre überdies die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates

notwendig. Sollte noch eingewendet werden, daß es sich nach dem Inhalt der Vereinbarung über Kinderbetreuungseinrichtungen um privatwirtschaftliche Angelegenheiten handelt, die sich einer kompetenzmäßigen Zuordnung entziehen, dann muß erst recht die Tauglichkeit eines Art. 15a B-VG-Vertrages für diese Angelegenheit in Frage gestellt werden.

2. Im Vertragsentwurf wird etwa der Grundsatz formuliert, daß ausreichende Kinderbetreuungsplätze, die die Berufstätigkeit beider Elternteile ermöglichen, eine Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie seien.

Text und Erläuterungen orientieren die angestrebten Förderungen und Garantien so gut wie ausschließlich am Bedarf der Eltern und nicht am Bedarf der Kinder. So wird etwa im Art. 3 Abs. 2 festgehalten, daß sich die Öffnungszeiten am örtlichen Bedarf der Eltern zu orientieren hätten. Eine Verpflichtung der Vertragspartner, bei den Öffnungszeiten bzw. deren Förderung auch darauf Bedacht zu nehmen, daß sich Kinder nicht länger in einer Betreuungseinrichtung aufhalten sollen, als dies ihrem jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand zuträglich ist, läßt der Vertragsentwurf vermissen. Dadurch geht der Entwurf auch über den Anwendungsbereich und das Ziel des NÖ Kindergartengesetzes hinaus.

3. Die im Artikel 1 Abs. 1 2. Satz aufgestellte Behauptung, die Kindesentwicklung werde in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen gefördert, ist für die Altersgruppe der 0 - 3 jährigen aus psychologischer Sicht auch nicht haltbar. In dieser Altersgruppe ist eine konstante Bezugsperson wichtig, während die Gemeinschaft Gleichaltriger erst etwa im Kindergartenalter zunehmend an Bedeutung gewinnt.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### 1. Zu Art. 2:

Überschrift und Text sollten lauten: "Kinderbetreuung  
Als Kinderbetreuung im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle  
Formen, die die Tagesbetreuung von Kindern bis zum Schuleintritt  
durch fachlich geeignete Personen besorgen, dies sind  
insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesmütter und -väter,  
Kinderbetreuungsgruppen."

Durch die Änderung der Überschrift des Art. 2 würde eine sprachliche Angleichung an die Bestimmungen des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes erreicht, das zwischen Betreuung in Einrichtungen (z.B. Kinderbetreuungsgruppen) und Betreuung durch Personen (z.B. Tagesmütter) unterscheidet. Art. 2 des Vertragsentwurfes (wie aus dem Text hervorgeht) umfaßt jedoch Tagesbetreuung in Einrichtungen und Betreuung durch Personen. Daher sollte schon in der Überschrift (sowie in den weiteren Textstellen) vermieden werden, daß eine personenbezogene Betreuung durch Tagesmütter nicht erfaßt ist.

### 2. Zu Art. 3 Abs. 1:

- a) Da in NÖ in den ersten beiden Lebensjahren der Kinder eine fast 100 %ige Versorgung durch nicht erwerbstätige Elternteile (ca. 6.000 je Jahrgang) und durch Elternteile im Karenzurlaub (ca. 10.500 je Jahrgang) gegeben ist, würde eine durchschnittliche Versorgungsquote von 20 % aller unter 3-jährigen Kinder nur durch eine sehr hohe Versorgungsquote der Kinder im 3. Lebensjahr (bis 60 %) erreicht sein. Selbst wenn man die Notwendigkeit, für Erwerbstätige nach Ablauf des Karenzurlaubes Kindertagesbetreuungsformen anzubieten, voll anerkennt, ist dieser Prozentsatz aus pädagogischen bzw. finanziellen Überlegungen zu hoch gegriffen. Um künftige Auslegungsdifferenzen (vgl. Art. 7) über den Prozentsatz zu

vermeiden, sollte klargestellt sein, daß der Vertrag auch erfüllt ist, wenn im 3. Lebensjahr der Kinder eine Versorgungsquote von 20 % erreicht wird.

Dafür ergibt sich ein Kostenaufwand von ca. S 210,000.000,-- pro Jahr (Tagesbetreuungseinrichtungen) bzw. ca. S 150,000.000,-- (Tagesmütter mit Werkvertrag) oder ca. S 300,000.000,-- (Tagesmütter mit Dienstvertrag). Nicht enthalten sind allfällige Errichtungskosten (Bau-, Umbau- bzw. Adaptierungskosten) für Tagesbetreuungseinrichtungen.

- b) Die Versorgungsquote von 85 % bei den 3 bis 6 jährigen Kindern ist in NÖ durch die bestehenden Kindergärten bereits gegeben.

**Formulierungsvorschlag für Abs. 1 lit.a:**

"a. für die Gruppe der Kinder im 3. Lebensjahr 20 %, für die Gruppe der Kinder im 1. und 2. Lebensjahr ist eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Dieser Bedarf hat sich an der Zahl der Karenzgeldbezieherinnen im ersten und zweiten Jahr und der nicht im Berufsleben stehenden Mütter und Väter zu orientieren."

**3. Zu Art. 3 Abs. 2:**

- a) Die NÖ Kindergärten sind grundsätzlich Ganztagskindergärten. Die Erziehungszeit in den öffentlichen Kindergärten beträgt grundsätzlich 35 Stunden/Woche. In einigen Kindergärten wird die Erziehungszeit jedoch zu Mittag unterbrochen. Derzeit bestehen 955 öffentliche Kindergärten mit 1768 Gruppen und 49 private Kindergärten mit 76 Gruppen. Von den öffentlichen Kindergärten bieten derzeit 741 Kindergärten ein Mittagessen an.

Die Aufteilung der Stunden der Erziehungszeit in einer Kindergartengruppe auf die einzelnen Wochentage obliegt dem gesetzlichen Kindergartenerhalter nach Anhörung der Kindergartenleiterin und der Eltern. In 455 öffentlichen Kindergärten

- 5 -

werden vom Kindergartenerhalter bereits über die 35 Stunden Erziehungszeit hinaus erweiterte Öffnungszeiten angeboten.

Für die Betreuung der Kinder während dieser erweiterten Öffnungszeiten wird meistens eine Kindergartenhelferin oder sonst für diese Aufgabe geeignete Person herangezogen. Die Kosten der erweiterten Öffnungszeiten werden zum Teil ganz vom Kindergartenerhalter getragen, zum Teil werden Beiträge von den Eltern eingehoben. Genaue Daten dazu sind nicht vorhanden. Die erweiterten Öffnungszeiten sind grundsätzlich nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf ausgerichtet. Es wird jedoch in den seltensten Fällen das Ausmaß von 11 Stunden täglich angeboten.

Aus organisatorischen und finanziellen Gründen können Kinder, die über die Erziehungszeit hinaus im Kindergarten betreut werden sollen, nicht von einem Kindergarten in einen anderen transportiert werden. Die Kinder so auf die Kindergärten zu verteilen, daß nur bestimmte Kindergärten eine Öffnungszeit von 11 Stunden täglich anbieten, ist ebenfalls nicht machbar. Wenn nun in allen öffentlichen Kindergärten eine Öffnungszeit von 11 Stunden täglich angeboten werden müßte, entstünden daraus folgende Kosten:

#### **Personal**

Wenn die Erziehungszeit von 35 Stunden gleichbleibt, müßten für weitere 22,5 Stunden in der Woche Personen für die Betreuung der Kinder angestellt werden. Die Stundenzahl ergibt sich aus der Differenz zwischen der Erziehungszeit (35 Stunden/Woche) und der Öffnungszeit (55 Stunden/Woche) und außerdem einer halben Stunde täglich, in der die Kindergärtnerin und die Betreuungsperson zur Übergabe gleichzeitig anwesend sind.

Die jährlichen Kosten für die Entlohnung einer nicht pädagogisch ausgebildeten Kraft betragen bei einer Einstufung nach dem Entlohnungsschema gemäß § 20 Abs. 3 des NÖ Kindergartengesetzes 1987 (Index 1994) S 112.453,20, somit gesamt für alle bestehenden 955 öffentlichen Kindergärten S 107,392.806,--.

Die jährlichen Kosten für die Entlohnung einer Kindergärtnerin bei einer Einstufung in der Entlohnungsgruppe klk, Entlohnungsstufe 1 (Anfangsgehalt einer Kindergärtnerin inkl. allgemeiner Dienstzulage) betragen S 131,496.750,--, somit insgesamt für alle bestehenden 955 öffentlichen Kindergärten S 125,579.396,25.

In diesen Beträgen sind jedoch Lohnnebenkosten nicht enthalten.

Ab einer bestimmten Anzahl von Kindern (ca. 12) ist es nicht mehr zu verantworten, daß die Kinder von nur einer Person betreut werden. D.h. bei Kindergärten, in denen mehr Kinder während der Öffnungszeit anwesend sind, kann mit einer Erhöhung des Personal- und Verwaltungsaufwandes gerechnet werden.

#### **Betriebskosten**

Natürlich wird es durch die längeren Öffnungszeiten auch zu einer Erhöhung der Betriebskosten kommen. Diese Kosten sind jedoch nicht im vorhinein berechenbar.

#### **Kosten für Mittagessen**

In den 214 öffentlichen Kindergärten, in denen noch keine Verköstigung erfolgt, ergeben sich auch noch Kosten für das Mittagessen.

- 7 -

- b) Da bei Tagesmüttern und -vätern nicht von "Öffnungszeit" gesprochen werden kann, sollte das Wort "Betreuungszeit" gewählt werden.

Das Wort "Kalenderjahres" ist zu ersetzen durch "Kindergartenjahres".

4. Zu Art. 4 Abs. 2:

Eine Kostenübernahme der Vertragspartner für Errichtung und Betrieb von Formen der Kindertagesbetreuung sollte in den Vertragstext aufgenommen werden.

Textvorschlag: Nach dem Wort "schaffen" entfällt der Punkt und wird folgender Satzteil angefügt: "sowie sich finanziell an der Errichtung und am Betrieb von Formen der Kindertagesbetreuung zu beteiligen."

5. Zu Art. 5 Abs. 1:

Nach dem NÖ Kindergartengesetz 1987 ist es bereits derzeit möglich, erweiterte Öffnungszeiten anzubieten. Durch die bestehenden Kindergärten ist die geforderte Versorgungsquote erreicht.

Allerdings ist auch hier die Kostenfrage noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Besonderheit des "Nulltarifs" in NÖ Rückschlüsse auf den tatsächlichen Bedarf nur sehr eingeschränkt erlaubt.

6. Zu Art. 9:

Die Wortgruppe "im Einvernehmen zwischen Bund und einzelnen Ländern" hätte zu entfallen. Nach dem Wort "Kündigung" wäre ein Beistrich zu setzen und folgender Satzteil einzufügen:

- 8 -

"insbesondere, wenn bei den Verhandlungen mit dem Vertragspartner eine Einigung über eine finanzielle Beteiligung nicht erzielt wird,".

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 9 -

LAD-VD-5004/9

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

